



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. September 2012

36. Jahrgang / Nr. 36

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

242. Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages vom 13. August 2012 zwischen der **Stadt Langen, der Samtgemeinde Bederkesa** und den Mitgliedsgemeinden Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt, alle Landkreis Cuxhaven

243. Korrektur der Ersten Satzung vom 16. Juli 2012 zur Änderung der Hauptsatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011

244. Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages vom 29. August 2012 zwischen der **Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten** und den Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen, alle Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

242.

BEKANNTMACHUNG

des Gebietsänderungsvertrages vom 13. August 2012 zwischen der Stadt Langen, der Samtgemeinde Bederkesa und den Mitgliedsgemeinden Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt, alle Landkreis Cuxhaven

Der Gebietsänderungsvertrag vom 13. August 2012 zwischen der Stadt Langen, der Samtgemeinde Bederkesa und den Mitgliedsgemeinden Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Von der Kommunalaufsichtsbehörde wurden keine zusätzlichen Bestimmungen nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), getroffen.

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Stadt Langen sowie die Samtgemeinde Bederkesa mit ihren Mitgliedsgemeinden Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt fusionieren und bilden die künftige Stadt „Geestland“. Ziel dieser Fusion ist es:

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,

- die künftigen Ortschaften Bad Bederkesa, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, HolBel, Hymendorf, Imsum, Köhlen, Kührstedt, Krempel, Langen, Lintig, Neuenwalde, Ringstedt und Sievern als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles nach Möglichkeit beibehalten werden,
- die durch das Landesraumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven übertragenen Entwicklungsaufgaben im neuen Gemeindegebiet zusammen mit den Ortschaften zukunftsorientiert zum Wohle unseres Raumes und damit der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung als Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft in Zukunft zu sichern,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung zu stärken,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird gem. § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Neubildung der Stadt Geestland

Die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa mit ihren Mitgliedsgemeinden bilden zum 01. Januar 2015 die Stadt Geestland mit der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde gemäß § 14 Absatz 3 NKomVG. Die neue Gemeinde erhält nach Maßgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven raumordnerisch die Stellung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Funktion.

§ 2

Name, Benennung und Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Geestland“. Sie führt als Rechtsnachfolgerin der Stadt Langen gemäß § 20 Absatz 1 NKomVG die Bezeichnung „Stadt“, da dieser das Recht zur Führung dieser Bezeichnung verliehen war. Die dem Flecken Bad Bederkesa verliehene Bezeichnung als Bad sowie die Prädikatisierung als „Ort mit Moorkurbetrieb“ bleibt der neuen Ortschaft nach § 19 Absatz 4 NKomVG entsprechend der Anerkennung erhalten.

(2) Die Hauptsatzung regelt Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel sowie das Signet der Stadt.

(3) Die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa: Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögel, Köhlen, Kührstedt, Lintig, Ringstadt sowie die Ortschaften der Stadt Langen: Debstedt, Holbel, Hymendorf, Imsum, Krempel, Langen, Nauenwalde und Sievern werden nach § 90 NKomVG Ortschaften der Stadt Geestland in denen Ortsräte gewählt werden.

Über Veränderungen entscheidet der Rat der Stadt Geestland entsprechend § 90 Absatz 3 NKomVG. Bis zu einer Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Geestland bestehen die zu wählenden Ortsräte aus der nachstehend genannten Zahl von Mitgliedern.

Ortschaft Langen:	11 Mitglieder
Ortschaft Bad Bederkesa:	9 Mitglieder
Ortschaft Debstedt:	7 Mitglieder
Ortschaft Drangstedt:	7 Mitglieder
Ortschaft Kührstedt:	7 Mitglieder
Ortschaft Lintig:	7 Mitglieder
Ortschaft Neuenwalde:	7 Mitglieder
Ortschaft Sievern:	7 Mitglieder
Ortschaft Elmlohe:	5 Mitglieder
Ortschaft Flögel:	5 Mitglieder
Ortschaft Holbel:	5 Mitglieder
Ortschaft Hymendorf:	5 Mitglieder
Ortschaft Imsum	5 Mitglieder
Ortschaft Köhlen:	5 Mitglieder
Ortschaft Krempel	5 Mitglieder
Ortschaft Ringstedt:	5 Mitglieder

(4) Jede Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Geestland den bisherigen Ortschafts- bzw. Gemeindefamen als Ortschaftsnamen und kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen zusätzlich als örtliche Symbole weiterführen.

§ 3

Auflösung und Rechtsnachfolge

(1) Mit der Bildung der Stadt Geestland sind die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa sowie ihre Mitgliedsgemeinden aufgelöst.

(2) Die Stadt Geestland tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa sowie ihrer Mitgliedsgemeinden an und übernimmt deren bewegliches, unbewegliches und immaterielles Eigentum. Die Beteiligungen der Vertragspartner werden bedarfsgerecht weitergeführt.

(3) Die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa sind Mitglieder im Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord sowie im Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte. Die Vertreter der Stadt Geestland in den Verbandsversammlungen setzen sich wenn möglich für den Erhalt der Einteilung in unterschiedliche Wasser- und Abwasserkreise mit unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen bis zum Jahr 2025 ein. Die Stadt Geestland strebt die Übertragung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa auf einen bestehenden Zweckverband an. Hinsichtlich der Besetzung der jeweiligen Gremien in den Zweckverbänden sollen bis zu einer einheitlichen Regelung durch den Rat nach Möglichkeit Ratsmitglieder aus der ehemaligen Stadt Langen in die Gremien des WAV Wesermünde-Nord und Ratsmitglieder aus dem Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa in die des Wasserversorgungsverbands Wesermünde-Mitte entsandt werden.

Die Stadt Geestland strebt mittelfristig eine Fusion der für die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zuständigen Zweckverbände an, um zu einer weiteren Aufgaben- und Kompetenzbündelung zu gelangen.

§ 4

Weitere Übergangsregelungen

(1) Es wird angestrebt, die Wahlen für den Rat der Stadt Geestland, die Ortsräte der Ortschaften der Stadt Geestland sowie die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Geestland vor

dem Zusammenschluss am 2. November 2014 durchzuführen. Von daher ist die Bildung von Interimsorganen nicht erforderlich.

(2) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Rates der Stadt Geestland lädt der Bürgermeister der Stadt Langen ein.

§ 5

Haushaltsführung

(1) Das letzte Haushaltsjahr der Stadt Langen, der Samtgemeinde Bederkesa und ihrer Mitgliedsgemeinden endet am 31. Dezember 2014. Die jeweiligen Haushaltsatzungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt fort und sind Grundlage für eine mögliche notwendige vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG der neuen Stadt Geestland. Die Stadt Langen sowie die Samtgemeinde Bederkesa mit ihren Mitgliedsgemeinden treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, damit der Rat der Stadt Geestland den Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 zeitnah beschließen kann, so dass der Überbrückungszeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung so kurz wie möglich gehalten werden kann.

(2) Die Jahresabschlüsse 2014 gemäß § 129 NKomVG werden von der Stadt Geestland erstellt. Die Vertretung der Stadt Geestland beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Bürgermeister. Die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung werden von der Stadt Geestland vorgenommen.

§ 6

Verwaltungsstellen der Gemeinde

Die Stadt Geestland unterhält ein Rathaus in Langen sowie ein Bürgeramt in Bad Bederkesa.

§ 7

Ortsrecht und Flächennutzungsplan

(1) Das Ortsrecht der bisherigen Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa und ihrer Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Hauptsatzungen gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im jeweiligen räumlichen Bereich für eine Übergangszeit weiter. Dies gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Stadt Geestland wird die Hauptsatzung der Stadt Langen vom 15. November 2011 angewandt.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 sind bis 31. Dezember 2015 befristet; die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Geestland ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

(3) Rechtsvorschriften sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa sowie ihrer Mitgliedsgemeinden anzuwenden sind, gelten in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt auch für die Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.

(4) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa bleiben nach § 204 Abs. 2 BauGB in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Stadt Geestland fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 8

Verwaltungsorganisation

(1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa gelten über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zur Neufassung durch den Bürgermeister der Stadt Geestland fort, gleiches gilt für bestehende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Personalrat. Neue Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sind bis zum 31. Dezember 2015 umzusetzen.

(2) Für die Zeit bis zur Neuwahl eines Personalrats der Stadt Geestland wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Die Wahl des Personalrates, die Einrichtung und die Zusammensetzung eines Übergangspersonalrats sowie die Frist für die Neuwahl eines Personalrats in der Stadt Geestland richtet sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 4. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 355).

(3) Die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa werden bereits vor dem 01. Januar 2015 damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fort-

bestands der jeweiligen Personalhoheiten, einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die organisatorische Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Fusionszeitpunkt.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

Die von der Stadt Langen, der Samtgemeinde Bederkesa und ihren Mitgliedsgemeinden verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt und behalten Gültigkeit.

§ 10 Feuerwehren

(1) Der bisherige Stadtbrandmeister der Stadt Langen übernimmt das Kommando für das Gebiet der ehemaligen Stadt Langen. Gleiches gilt für den bisherigen Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Bederkesa, der das Kommando für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa übernimmt. Beide sollen sich in der Übergangszeit gemeinsam abstimmen. Eine Ernennung des neuen Stadtbrandmeisters soll bis zum 01. Juli 2015 erfolgen, die geplanten Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sollen hierbei Berücksichtigung finden.

(2) Die Stellvertreter des Stadt-, bzw. Gemeindebrandmeisters, das Stadtkommando Langen und das Gemeindekommando Bederkesa bleiben bis zur Neubestimmung jeweils für ihr Gebiet im Amt.

§ 11 Partnerschaften und Patenschaften

Die bestehenden Partnerschaften und Patenschaften der vormaligen Gebietskörperschaften werden durch die Stadt Geestland fortgeführt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 13 Außerkräfttreten des Vertrages vom 23. April 2012

Dieser Vertrag tritt an die Stelle des am 23. April 2012 beschlossenen und unterzeichneten Vertrages und ersetzt diesen vollinhaltlich.

Langen, den 13. August 2012 Stadt Langen Der Bürgermeister Krüger	Bad Bederkesa, den 13. August 2012 Samtgemeinde Bederkesa Der Samtgemeindebürgermeister Wojzischke
Bad Bederkesa, den 13. August 2012 Flecken Bad Bederkesa Bischoff Bürgermeister	Weinreich Gemeindedirektor
Drangstedt, den 13. August 2012 Gemeinde Drangstedt Der Bürgermeister Pommer	Elmlohe, den 13. August 2012 Gemeinde Elmlohe Der Bürgermeister von der Lieth
Flögeln, den 13. August 2012 Gemeinde Flögeln Der Bürgermeister Seebeck	Köhlen, den 13. August 2012 Gemeinde Köhlen Der Bürgermeister Müller
Kührstedt, den 13. August 2012 Gemeinde Kührstedt Der Bürgermeister Hanewinkel	Lintig, den 13. August 2012 Gemeinde Lintig Der Bürgermeister Boldt
Ringstedt, den 13. August 2012 Gemeinde Ringstedt Die Bürgermeisterin Albohm	

243.

KORREKTUR der Ersten Satzung vom 16. Juli 2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Beverstedt wird wie folgt geändert:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Beverstedt zeigt einen hockenden silbernen Biber auf grünem Boden mit blauem Fluss und rotem Grund. Um den Biber herum sind im oberen roten Teil des Wappens elf silberne Eichenblätter abgebildet.

(2) Die Flagge enthält die Farben Rot und Grün und zeigt als Symbol den Biber wie unter § 2 Abs. 1 beschrieben.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Beverstedt mit der Umschrift „Gemeinde Beverstedt - Landkreis Cuxhaven“.

(4) Die Ortschaften der Gemeinde Beverstedt sind berechtigt, die ihnen verliehenen alten Wappen als örtliche Symbole weiterzuführen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2012 in Kraft

Beverstedt, den 16. Juli 2012

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

244.

BEKANNTMACHUNG des Gebietsänderungsvertrages vom 29. August 2012 zwischen der Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und den Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen, alle Landkreis Cuxhaven

Der Gebietsänderungsvertrag vom 29. August 2012 zwischen der Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und den Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Von der Kommunalaufsichtsbehörde wurden keine zusätzlichen Bestimmungen nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), getroffen.

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Samtgemeinde Land Wursten mit ihren Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen sowie die Gemeinde Nordholz fusionieren und bilden die künftige Einheitsgemeinde „Wurster Nordseeküste“. Ziel dieser Fusion ist es,

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H.

der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,

- die künftigen Ortschaften Cappel, Cappel-Neufeld, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel, Scharnstedt, Spieka, Spieka-Neufeld, Wanhöden und Wremen als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunfts-fähig zu gestalten und zu fördern,
- die durch Landesraumordnungsprogramm und regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven übertragenen Entwicklungsaufgaben im neuen Gemeindegebiet zusammen mit den Ortschaften zukunftsorientiert zum Wohle unseres Raumes und damit der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung als Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft in Zukunft zu sichern,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird gem. § 19 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) bzw. § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Bildung einer Einheitsgemeinde

Die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten mit den Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen bilden zum 01. Januar 2015 eine Einheitsgemeinde.

§ 2

Name, Benennung und Bezeichnung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Wurster Nordseeküste“.
- (2) Die Hauptsatzung regelt die Hoheitszeichen und das Dienstsiegel. Bis zur Regelung führt die Einheitsgemeinde ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Gemeinde Wurster Nordseeküste“. Im Innenbereich des Siegels befindet sich das Logo der Kurverwaltung.
- (3) Die Ortsteile Nordholz (bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Nordholz, Wursterheide und Deichsende), Cappel-Neufeld, Scharnstedt, Spieka, Spieka-Neufeld und Wanhöden bilden die Ortschaft Nordholz. Die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen sind jeweils eine Ortschaft.
- (4) Die Einheitsgemeinde bildet
 - für den Bereich der Ortschaft Nordholz einen Ortsrat mit 15 Ratsmitgliedern und
 - für den Bereich der Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen je einen Ortsrat mit je 5 Ratsmitgliedern.In den Ortschaften Cappel, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel wird ein Ortsvorsteher bestellt.

Die Einrichtung der Ortsräte und die Bestellung der Ortsvorsteher werden zu gegebener Zeit durch die Gemeinde in der Hauptsatzung neu geregelt.

- (5) Jede Ortschaft führt neben dem Namen der Einheitsgemeinde den bisherigen Gemeindefürheren als Ortschaftsnamen und kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen weiterführen.

§ 3

Auflösung und Rechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung der Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste werden die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten sowie ihre

Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen aufgelöst.

- (2) Die Einheitsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten und ihrer Mitgliedsgemeinden an und übernimmt deren bewegliches, unbewegliches und immaterielles Eigentum. Die Beteiligungen der Vertragspartner werden weitergeführt.

- (3) Die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten sind Mitglieder im Wasser- und Abwasserverband Wesermünde Nord. Die Vertreter der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Verbandsversammlung setzen sich für den Erhalt der Einteilung in zwei unterschiedliche Wasser- und Abwasserkreise mit unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen bis zum Jahr 2024 ein.

§ 4

Weitere Übergangsregelungen

- (1) Es wird angestrebt, die Wahlen für den Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste, die Ortsräte der Ortschaften der Gemeinde Wurster Nordseeküste sowie die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Wurster Nordseeküste vor dem Zusammenschluss am 02. November 2014 durchzuführen. Von daher ist die Bildung von Interimsorganen nicht erforderlich.
- (2) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Rates der Gemeinde Wurster Nordseeküste lädt der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Wursten ein.

§ 5

Haushaltsführung

- (1) Das letzte Haushaltsjahr der Samtgemeinde Land Wursten und ihrer Mitgliedsgemeinden und der Gemeinde Nordholz endet am 31. Dezember 2014. Die jeweiligen Haushaltssatzungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt und sind Grundlage für eine mögliche notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG der neuen Gemeinde Wurster Nordseeküste. Die Samtgemeinde Land Wursten mit ihren Mitgliedsgemeinden und die Gemeinde Nordholz treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, damit der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste den Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 zeitnah beschließen kann, so dass der Überbrückungszeitraum einen vorläufigen Haushaltsführung so kurz wie möglich gehalten werden kann.
- (2) Die Jahresabschlüsse 2014 gemäß § 129 NKomVG werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste erstellt. Die Vertretung der Gemeinde Wurster Nordseeküste beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Bürgermeister. Die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste vorgenommen.

§ 6

Rathäuser der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält zwei Rathäuser mit Bürgerbüros in Nordholz und in Dorum.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und ihrer Mitgliedsgemeinden gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im räumlichen Bereich der Einheitsgemeinde mit Ausnahme der Hauptsatzungen weiter. Dies gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen. Bis zum Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste durch den Gemeinderat gilt die von den Räten der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten mit ihren Mitgliedsgemeinden beschlossene Hauptsatzung zur Bildung der Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste als Richtschnur.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 ist bis 31. Dezember 2015 befristet; die Anpassung des Ortsrechts der Einheitsgemeinde ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.
- (3) Rechtsvorschriften sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO bzw. 30 NKomVG, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten anzuwenden sind, gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt auch für die Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.

(4) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sollen bis zum 31. Dezember 2025 beschlossen und genehmigt sein.

§ 8 Verwaltungsorganisation

(1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten gelten über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zur Neufassung durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde fort, gleiches gilt für bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Personalrat. Eine neue Organisationsverfügung ist bis zum 31. Dezember 2015 umzusetzen.

(2) Die Interessen der Mitarbeiter der Einheitsgemeinde werden durch einen Übergangspersonalrat bis zur Neuwahl des Personalrats für die Einheitsgemeinde wahrgenommen. Die Zusammensetzung des Übergangspersonalrats richtet sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 4. Juli 1996 (Nds. GVBl. S.355).

(3) Widersprechen sich Regelungen und Vereinbarungen, entscheidet über die Anwendung der Bürgermeister, erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Personalrat.

§ 9 Übernahme von Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten, deren Verträge über den 31. Dezember 2014 hinaus abgeschlossen wurden, werden am 01. Januar 2015 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der neuen Einheitsgemeinde übernommen.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

Die von der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt.

§ 11 Feuerwehren

(1) Der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Nordholz übernimmt bis zur Entscheidung des neuen Gemeinderates über den neuen Gemeindebrandmeister die Funktion des Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Wurster Nordseeküste kommissarisch. Eine Ernennung des neuen Gemeindebrandmeisters hat bis zum 01. Juli 2015 zu erfolgen.

(2) Die Stellvertreter der Gemeindebrandmeister, das Gemeindekommando Nordholz und das Samtgemeindekommando Land Wursten bleiben bis zur Neubestimmung gleichberechtigt im Amt.

§ 12 Partnerschaften und Patenschaften

Die bestehenden Partnerschaften und Patenschaften werden fortgeführt.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, andere nach dem NKomVG öffentlich bekannt zu machende Beschlüsse oder Maßnahmen sowie dieser Gebietsänderungsvertrag werden bis zum Inkrafttreten einer Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste (s. § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven verkündet oder öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachungen von Verordnungen und Satzungen wird zusätzlich in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an die Stelle des am 24. Oktober 2011 und der Änderung vom 25. Juni 2012 und 28. Juni 2012 beschlossenen und unterzeichneten Vertrages und ersetzt diesen voll inhaltlich.

Dieser Vertrag tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cappel, den 29. August 2012

Gemeinde Nordholz Jährling Bürgermeister	Samtgemeinde Land Wursten Neumann Samtgemeindebürgermeister
Gemeinde Cappel Bohlen Bürgermeister	Gemeinde Dorum Vogt Stellv. Bürgermeister Neumann Gemeindedirektor
Gemeinde Midlum Schewe Bürgermeister	Gemeinde Misselwarden Meyer Bürgermeister
Gemeinde Mulsum Bokeloh Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters	Gemeinde Padingbüttel Tepke Bürgermeister
Gemeinde Wremen Pakusch Stellv. Bürgermeister	Neumann Gemeindedirektor

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 36 v. 6.9.2012 S. 289 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

